Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 13.12.2007 über die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. Nr. 2 und 3 BauGB zur Außenbereichssatzung "Bahnhof Süd" (Vorlage 2007/190)

Einwender: A

Stellungnahme vom: 08.11.2007

Anregung:

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sollen Mischgebietsvorhaben gem. § 6 BauNVO zulässig sein. Das bedeutet, dass auch die Möglichkeit für die Ansiedlung von Handwerks- und Gewerbebetrieben besteht. Durch die Ansiedlung derartiger Betriebe sind weitere Lärmimmissionen zu erwarten. Unsere Grundstücke sind bereits heute durch die nahe Bahnstrecke und das Verkehrsaufkommen zu und vom Bahnhof lärmmäßig vorbelastet. Weitere Lärmimmissionen werden durch den Besucherverkehr der Gaststätte und der mobilen Schreinerei entstehen. Wir bitten deshalb, die Außenbereichssatzung dahingehend zu ändern, dass eine Ansiedlung weiterer Handwerks- und Gewerbebetriebe nicht möglich ist. Gegen den Betrieb der Gaststätte (Schlichtenfelde 27) und der mobilen Schreinerei (Schlichtenfelde 25a) werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Zur Schaffung einer räumlichen Geschlossenheit ist das bislang noch unbebaute Grundstück zwischen den Anwesen Schlichtenfelde 23 und 26 in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung mit einbezogen worden. Sofern sichergestellt wird, dass auf diesem Grundstück nur ein Wohnbauvorhaben entstehen kann, bestehen keine Bedenken, wenn das Grundstück im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verbleibt.

Abwägung:

Den vorgetragenen Anregungen wird nachgekommen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Außenbereichssatzung werden unter § 2 der Satzung in der Weise geändert, dass neben der vorhandenen Gaststätte und dem mobilen Schreinereibetrieb keine neuen Gewerbeansiedlungen im Geltungsbereich der Satzung möglich sind. Ausgenommen hiervon wird eine evtl. zukünftige Einzelhandelsnutzung (Kiosk) im ehem. Bahnhofsgebäude.